

DUN & BRADSTREET DEUTSCHLAND GMBH

DUN & BRADSTREET AUSTRIA GMBH

DUN & BRADSTREET SCHWEIZ AG

Servicespezifische Bedingungen

A. D&B Credit und D&B Direct for Finance

§ 1 Gegenstand von D&B Credit und D&B Direct for Finance

D&B Credit und D&B Direct for Finance ermöglichen den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken. Bei D&B Credit erfolgt der Zugang zu den Datenbanken über eine von Dun & Bradstreet bereitgestellte Onlineplattform, bei D&B Direct for Finance über eine vom Kunden in seine IT-Systemumgebung zu integrierende Schnittstelle.

§ 2 Preismodell

D&B Credit und D&B Direct for Finance sind in verschiedenen Tarifestufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“, „Flat“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

§ 3 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den zugrunde gelegten Jahresbedarf um einen bestimmten Betrag, kann Dun & Bradstreet den Vertrag außerordentlich beenden oder seine Fortsetzung von einer Einigung über eine Anpassung der Bedingungen abhängig machen; bis dahin werden überzogene Leistungen separat abgerechnet. Die Grenze, bis zu der die Pauschale reicht, wird durch den im Vertrag festgelegten Nutzwert angegeben. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch Verrechnung mit einem vorausbezahlten Guthaben abgerechnet. Der Kunde erwirbt dazu vorab Guthabekontingente in der jeweiligen Landeswährung der für den Kunden zuständigen D&B-Gesellschaft. Ungenutztes Guthaben verfällt jeweils zum Ende des Vertragsjahres, in dem es erworben wurde. Besteht kein ausreichendes Guthaben, kann Dun & Bradstreet die Leistungserbringung fortsetzen; die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen werden dann monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

§ 5 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Benachrichtigungsservice)

(1) Der Kunde kann sich - vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion - per E-Mail oder Nachricht in sein Onlinenepostfach informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmen“) bestimmte Änderungen im Dun & Bradstreet-Datenbestand ergeben haben. Die Funktion wird

1. bei D&B Credit aktiviert, indem der Kunde ein Unternehmen im Rahmen des Abrufs oder Uploads zur Aufnahme in sein Vertragsportfolio markiert und deaktiviert, indem er den Datensatz wieder aus dem Portfolio entfernt;
1. bei D&B Direct for Finance entweder über einen Amazon S3-Bucket oder durch ein Secure File Transfer Protocol (sFTP) verwaltet, je nach dem, für welche Variante sich der Kunde registriert.

(1) Ein abgerufener Unternehmensbericht beziehungsweise seine aktuelle Fassung kann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft ohne gesonderte Einzelberechnung erneut abgerufen werden. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres werden für jedes Unternehmen, das sich im Bestand des Portfolios befindet, jeweils automatisch die Kosten je Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet; wird zusätzlich der betreffende Bericht beziehungsweise seine aktualisierte Fassung abgerufen, so werden einmalig innerhalb des neuen Vertragsjahres die Kosten für den jeweiligen Unternehmensbericht abzüglich der bereits berechneten Kosten für den Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) fällig; danach können im laufenden Vertragsjahr wieder beliebig oft die aktuellen Berichte abgerufen werden ohne gesonderte Einzelberechnung.

B. D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials

§ 1 Gegenstand von D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials

D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics (D&B Risk Analytics Supplier Intelligence, D&B Risk Analytics Compliance Intelligence) und D&B Risk Essentials ermöglichen den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken. Der Zugang zu den Daten beziehungsweise Datenbanken erfolgt, abhängig von den verfügbaren Optionen im betreffenden Produkt, entweder durch Datenbereitstellung und Abruf von einem Austauschserver oder über eine vom Kunden in seine IT-Systemumgebung zu integrierende Schnittstelle oder über eine von Dun & Bradstreet bereitgestellte Onlineplattform.

§ 2 Nutzungsrechte für D&B Data Blocks

Im Nutzungsvertrag über D&B Data Blocks wird die Reichweite der erlaubten Nutzung der bezogenen Daten festgelegt. Eine Nutzung zu anderen Verwendungszwecken als den ausdrücklich vereinbarten ist nicht zulässig. Dabei erlaubt die Lizenzart

2. „Sales & Marketing“ eine Nutzung der Daten ausschließlich zu Vertriebs- und Werbezwecken. Dies schließt beispielsweise eine Verwendung für Mailinglisten, zur Segmentierungsanalyse, zum Kampagnenmanagement, zum Callcenter-Management, zur Lead-Generierung, zum Vertriebskanalmanagement, zur Vertriebsautomatisierung, zur Kundengewinnung und zur Auftragserfassung ein;
3. „Finance“ eine Nutzung der Daten ausschließlich für Zwecke der Bonitätsprüfung und des Debitorenmanagements. Dies schließt insbesondere das Kredit scoring von bestehenden und potentiellen Geschäftspartnern, die Zahlartensteuerung im Onlinehandel sowie Bilanzanalysen zur Evaluierung von Fusionen und Übernahmen ein;
4. „Supply“ eine Nutzung der Daten ausschließlich zum Lieferantenmanagement, insbesondere zur Lieferkettenanalyse, Lieferantenüberwachung, Beschaffungsplanung und Kreditorenbuchhaltung;
5. „Compliance“ eine Nutzung der Daten ausschließlich für das Management des Unternehmensrisikos und Einhaltung von staatlichen oder branchenspezifischen Vorschriften und interne Kontrollen;
6. „Enterprise Master Data“ eine Nutzung der Daten ausschließlich für abteilungsübergreifende Prozessautomatisierungen.

Mit Ausnahme der Lizenzart „Enterprise Master Data“ bietet Dun & Bradstreet die vorgenannten Lizenzarten auch in der Sonderform „Analytical“ an. In diesen Fällen ist die erlaubte Nutzung darauf beschränkt, aus der Gesamtheit der bezogenen Daten Erkenntnisse für die Entwicklung eigener Datenverarbeitungsprozesse (beispielsweise die Entwicklung kundeneigener Kredit scoringsysteme) zu gewinnen. Ausgeschlossen ist dagegen die produktive Nutzung einzelner Datensätze oder die dauerhafte Übernahme der Daten in eigene IT-Systeme des Kunden.

§ 3 Preismodell

(2) Der laufende Datenbezug der in D&B Data Blocks, D&B Finance Analytics, D&B indueD, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials eingeschlossenen Leistungen wird, soweit keine andere Abrechnungsart im Auftragsdokument festgelegt ist, gegen ein vom Kunden erworbenes Nutzungsguthaben verrechnet („Records under Management“). Das Guthabenkonto wird in Datensätzen („Records“) geführt und enthält zwei voneinander getrennte Kontingente, eines für europäische und eines für außereuropäische Datensätze. Die Kontingente werden wie folgt belastet:

1. Grundsätzlich verringert jeder Abruf einer Records under Management-Leistung zu einer D&B-DUNS-Nummer (beispielsweise der Abruf eines Datensatzes oder die Registrierung des Monitoring-Dienstes) das Nutzungsguthaben um eine Abrufmöglichkeit.
2. Ausgenommen von der in Ziffer 1 genannten Grundregel sind wiederholte Abrufe zur gleichen D&B-DUNS-

Nummer innerhalb des laufenden Vertragsjahres, das heißt eine einmal abgerechnete Records under Management-Leistung beziehungsweise ihre aktuelle Fassung kann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft ohne erneute Berechnung abgerufen werden.

3. Für jeden Datensatz, für den der Kunde die Monitoring-Funktion aktiviert hat, wird sein Kontingent zu Beginn eines neuen Vertragsjahres jeweils in Höhe eines Abrufs belastet.

Weitere Einzelheiten dazu, welche Leistungen als Abruf zählen und welche Länder im einzelnen der Abrechnungskategorie „europäische Länder“ und „außereuropäische Länder“ zugeordnet sind, sind aus dem jeweiligen Leistungsvertrag und den zugehörigen Auftragsdokumenten ersichtlich.

(3) Der Bezug zusätzlicher Leistungen außerhalb des Inklusivumfangs des bestellten Produkts wird gegen ein vom Kunden erworbenes Wertguthaben verrechnet. Im Fall von D&B Data Blocks wird dieses Wertguthabenkonto als „Add-on“ bezeichnet und in Stückzahlen (Abrufe) geführt, im Fall von D&B Finance Analytics, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials heißt das Wertguthaben für Zusatzleistungen „Wallet“ und wird in Euro geführt. Jede Inanspruchnahme einer Zusatzleistung (beispielsweise die Beauftragung einer Recherche oder der Abruf eines Country-Inside-Reports) verringert das Wertguthaben um eine Abrufmöglichkeit (bei D&B Data Blocks) beziehungsweise den entsprechenden Preis in Euro (bei D&B Finance Analytics, D&B Risk Analytics und D&B Risk Essentials).

§ 4 Höhe der Wertkontingente und Nutzungsdauer

(1) Die Datennutzungs- und Wertkontingente gelten für jeweils ein Vertragsjahr. Ihre Höhe wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart. Kommt vor Ablauf eines Vertragsjahres keine Einigung über eine Änderung des Kontingents zustande und hat auch keine der Parteien den Vertrag fristgemäß gekündigt, werden für das folgende Vertragsjahr dieselben Guthabenbeträge fällig und bereitgestellt, wie sie für das laufende Vertragsjahr maßgeblich waren.

(2) Übertragungen oder Verrechnungen zwischen den einzelnen Kontingenten und Guthaben sind nicht möglich.

(3) Nicht verbrauchte Datennutzungs- und Wertguthaben verfallen jeweils zum Ende des Vertragsjahres, für das sie bereitgestellt wurden.

§ 5 Abrechnung von Leistungen bei erschöpftem Kontingent (Überverbrauch)

Der Kunde kann, auch wenn sein für das laufende Jahr vereinbarte Wertkontingent bereits aufgebraucht ist, die vertraglichen Leistungen dennoch weiter in Anspruch nehmen. Dun & Bradstreet rechnet diesen Überverbrauch dann auf Basis der mit dem Kunden dafür vereinbarten Preisliste bis zum Ende des Vertragsjahres jeweils separat monatlich ab.

§ 6 Drittanbieter

Dun & Bradstreet greift bei der Bereitstellung von Teilen dieser Leistungen auf Drittanbieter zurück, unter anderem auf „Kyckr Ireland Limited“, wenn das Registry Intelligence Modul ausgewählt ist, auf „SecurityScorecard“, wenn das Cyber Risk Modul ausgewählt ist und auf „Dow Jones/Factiva Limited“, wenn das Ad Hoc Screening Modul ausgewählt ist. Dun & Bradstreet behält sich das Recht vor, einen Drittanbieter nach eigenem Ermessen zu wechseln. Der Kunde wird in diesem Fall entsprechend informiert, zum Beispiel über sein Risk Analytics-Portal.

§ 7 D&B Data Blocks Monitoring

Für das Verarbeiten und Monitoren von Datensätzen greift Dun & Bradstreet ebenfalls auf Drittanbieter zurück. Dies sind die Cloud-Plattform-Anbieter „Data Bricks Inc.“ und „Snowflake Inc.“ Sobald die D&B Daten in die Cloud-Plattform geladen wurden, endet jegliche Haftung von Dun & Bradstreet.

Der Kunde garantiert, dass alle D&B Daten in der Cloud-Plattform gelöscht werden, sobald der Vertrag über die D&B Data Blocks endet.

Wenn das Monitoring über diese Cloud-Plattformen genutzt wird, müssen die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen vom Drittanbieter bereitgestellt werden. Wenn mehrere Lizenzarten gekauft wurden, müssen die D&B Daten in getrennten Instanzen gespeichert werden (z.B. D&B Data Blocks for Compliance und D&B Data Blocks for Sales and Marketing) dürfen nicht in dieselbe Tabelle geladen werden, in der die Daten nicht nach Lizenzart getrennt werden können.

§ 8 D&B.AI Data Package

Das D&B.AI Data Package beinhaltet das KI-Angebot von Dun & Bradstreet. Im Folgenden werden die einzelnen Bestandteile des D&B.AI Data Package erklärt:

„Agent-ready Data“, „Agent-ready Answers“ und ChatD&B beschreiben die zulässige Nutzung generativer künstlicher Intelligenz

Für die Zwecke von Agent-ready-Data und Agent-ready Answers haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Sogenannte "Agentic-AI" bezeichnet Softwaresysteme, Modelle oder Anwendungen, die Generationen-KI einsetzen, um autonom bestimmte Aufgaben auszuführen, Entscheidungen zu treffen oder Handlungen mit begrenzter oder keiner direkten menschlichen Interaktion auf Grundlage vordefinierter Ziele, erlernter Muster oder kontextueller Dateneingaben auszuführen;

"Gen-AI" bezeichnet eine künstliche Intelligenz, die jetzt existiert oder in Zukunft entwickelt werden kann, die: (i) auf Daten trainiert ist, (ii) mit einer Person mittels Text-, Audio- oder visueller Kommunikation interagiert und (iii) nicht-geskriptete Ausgaben erzeugt, die menschlichen Ausgaben ähneln, mit begrenzter oder keiner menschlichen Aufsicht;

"Erlaubtes maschinelles Lernen" bezeichnet statistische, regressionsbasierte, klassifizierte und/oder Entscheidungsbaum-basierte Modelle: (i) die es Computersystemen ermöglichen, spezifische Aufgaben zu erfüllen, indem sie von Mustererkennung und über inferentiellem Lernen dazulernen und Vorhersagen oder Entscheidungen treffen, (ii) bei denen vollständige Analyse, Schlussfolgerung und Ausgabe sichtbar, verständlich, nachvollziehbar und erklärbar sind, ohne verborgene oder verdeckte Bestimmungen bei der Erzeugung des Ergebnisses, und (iii) die keinen Ersatz entwickeln, ersetzen, replizieren und/oder den Bedarf an den D&B-Daten überflüssig machen;

"Augmenting" oder "Augmentation" bedeutet das Eingeben, Referenzieren oder anderweitige Einfügen der Informationen zur Laufzeit (Runtime) und ausschließlich als Read-Only Context, und zwar zu dem begrenzten Zweck, Ausgaben oder Aktionen zu verbessern, zu informieren, zu kontextualisieren, einzuschränken oder zu steuern (d. h. Retrieval Augmented Generation (RAG)). Augmentation umfasst die Nutzung eingebetteter Gen AI Features innerhalb proprietärer oder Drittanbieter-Software wie Salesforce Einstein™ oder Microsoft Copilot™;

"Grounding" bedeutet die Nutzung von Informationen, um Ausgaben generativer KI mit verifizierten und kontextuell relevanten Daten abzugleichen, mit dem Ziel, die faktische Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz solcher Ausgaben zu verbessern. Grounding umfasst nicht das Training oder Fine-Tuning von Large Language Models (LLMs);

"Read-Only Context" bedeutet, dass das Modell auf Informationen nur zum Zeitpunkt der Eingabeaufforderung oder Abfrage zugreifen kann und ausschließlich zur Abfrage, ohne sich selbst zu verändern oder die Daten zu speichern;

"Runtime" bedeutet den Zeitraum, in dem Informationen ausschließlich zur Ausführung einer Eingabeaufforderung oder Abfrage verwendet werden dürfen und nicht außerhalb einer einzelnen Eingabeaufforderung oder Abfrage gespeichert oder erneut verwendet werden dürfen;

Sogenannte "Variations" bezeichnet Informationen, die auf Basis von, entwickelt aus oder anderweitig ganz oder einen Teil der Information enthalten sind und die den gesamten oder einen Teil der ursprünglichen Bedeutung, Einsicht, analytischen Werte, Inhalts oder Schlussfolgerungen der Informationen erhalten oder vermitteln.

Der Kunde kann im Zusammenhang mit dem in dieser Anordnung festgelegten zulässigen Anwendungsfall und vorbehaltlich der nachstehenden Punkten genannten Einschränkungen Informationen ausschließlich für den internen Gebrauch nutzen, die in der Regel über den MCP-Server von D&B mit Gen AI abgerufen wurden, einschließlich im Zusammenhang mit: (a) erlaubtem maschinellem Lernen, (b) eingebetteten Gen-AI-Funktionen in proprietärer oder Drittanbieter-Software (z. B. Salesforce Einstein™ oder Microsoft Copilot™), (c) KI Agent Werkzeuge; und (d) Retrieval-Augmented Generation (RAG) oder ähnliche Techniken (z. B. für Zusammenfassung, Übersetzung, Klassifikation, Analyse, Erstellung interner Berichte oder Erkenntnisse sowie Unterstützung interner Entscheidungsfindung oder Workflows).

1. Augmentation Use License: Der Kunde ist nicht berechtigt, Informationen für Augmentation zu verwenden, es sei denn, der Kunde hat das entsprechende D&B.AI Package in Bezug auf diese Informationen erworben. Wenn

der Kunde ein D&B.AI Package erworben hat, darf der Kunde die Informationen ausschließlich für Augmentation im Zusammenhang mit den in dieser Bestellung festgelegten zulässigen Nutzungen und vorbehaltlich des unmittelbar nachfolgenden Abschnitts „Einschränkungen“ verwenden. Der Kunde darf die im Rahmen des D&B.AI Package bereitgestellten Informationen für Augmenting und Grounding der Ausgaben von Kundeninstanzen vortrainierter Gen AI Models und Agentic AI Tools (einschließlich eingebetteter Gen AI Features innerhalb proprietärer oder Drittanbieter-Software wie Salesforce Einstein™ oder Microsoft Copilot™) nutzen. Um die Einhaltung des geltenden Rechts, wie im Rahmenvertrag definiert, sicherzustellen, muss der Kunde vor der Nutzung von durch D&B bereitgestellten Verbraucherdaten, Kontaktinformation oder anderen personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Augmentation Use License eine separate schriftliche Genehmigung von D&B einholen.

2. Der Kunde darf selbst keine und auch keiner dritten Partei erlauben, die Information oder Variationen zu nutzen, um (a) eine Gen-AI zu entwickeln, zu trainieren, zu verfeinern, anzupassen oder anderweitig zu verbessern oder zu optimieren, (b) zu speichern, zu behalten oder auswendig zu lernen, außer für die erlaubte Nutzung, die in und ausschließlich während der Laufzeit dieser Anordnung angegeben ist, die Informationen oder Varianten zu verwenden; oder (c) Veröffentlichungen kommerzialisieren oder verbreiten, die auf den Informationen oder Variationen basieren oder daraus abgeleitet sind.

Informationen, die als Antwort auf eine Agent-Ready Data-Anfrage eingegangen sind, werden gegen das RUM des Kunden gemäß der angegebenen D&B Data Blocks-Lizenz angerechnet.

(2) ChatD&B für D&B Data Blocks: ist ein konversationelles, generatives KI-Werkzeug, das auf Fragen in natürlicher Sprache zu D&B Daten, Produkten und Unternehmensinformationen antwortet. Diese Funktion ermöglicht dem Kunden eine einfache und effiziente vertiefte Analyse von lizenzierten Unternehmensdaten vorzunehmen.

Die vom Kunden im Rahmen einer ChatD&B-Anfrage erhaltenen Informationen werden auf das vom Kunden unter der entsprechenden D&B Data Blocks-Lizenz vereinbarte Nutzungskontingent (RUM) angerechnet.

Die durch ChatD&B generierten Informationen dürfen weder automatisiert noch programmgesteuert in andere produktive Systeme des Kunden extrahiert oder importiert werden.

D&B verpflichtet sich zur ethischen und verantwortungsvollen Nutzung von Künstlicher Intelligenz, wie im *Privacy, Data Transparency and AI Trust Center* (<https://www.dnb.com/about-us/data-transparency/ai-systems.html>) näher beschrieben.

Gemäß der dort veröffentlichten Systemkarte für KI und unter der Voraussetzung, dass keine Eingaben oder Anfragen des Kunden zur Schulung der dort genannten KI-Grundmodelle verwendet werden, räumt der Kunde D&B das Recht ein, seine Eingaben, Anfragen und Rückmeldungen zur Weiterentwicklung von ChatD&B sowie zur Erstellung schriftlicher und digitaler Materialien zu verwenden, die Dritten zur Verfügung gestellt werden – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werbe-, PR- und Marketingmaterialien sowie Systemkarten –, vorausgesetzt, der Kunde wird dabei in keiner Weise identifiziert.

„Rückmeldungen“ bezeichnen jeden Vorschlag, Kommentar, jede Idee, jedes Konzept, jede Information oder Kommunikation, die sich in irgendeiner Weise auf den Service bezieht und vom Kunden direkt oder indirekt an D&B übermittelt wird. Der Kunde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, D&B Rückmeldungen zu übermitteln.

Sämtliche Rückmeldungen gelten als ausschließliches Eigentum von D&B. Der Kunde überträgt hiermit unwiderruflich sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an den Rückmeldungen, einschließlich aller weltweiten Rechte an geistigem Eigentum und sonstiger Schutzrechte, an D&B und verpflichtet sich, diese Übertragung zu unterstützen.

Auf Anforderung und Kosten von D&B verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen und alle weiteren zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die D&B zur Erlangung, Sicherung und Wahrung seiner Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger rechtlicher Schutzrechte in Bezug auf die Rückmeldungen und darauf basierende Materialien verlangt.

C. D&B Data Integration Toolkit

§ 1 Gegenstand des D&B Data Integration Toolkit

Das D&B Data Integration Toolkit („DIT“) ist eine Schnittstelle für den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken zur Integration in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des DIT-Vertrags ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Dun & Bradstreet. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden.

§ 2 Preismodell

(1) DIT wird auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents abgerechnet, das abhängig von dem konkreten Datenprodukt entweder aus „Einheiten“ (teilweise auch als „Credits“ bezeichnet) oder „Abrufen“ (auch als „Units“ bezeichnet) besteht. Leistungen über die DIT-Schnittstelle können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Nutzungskontingent verfügt. Bei Datenprodukten, die über Einheiten abgerechnet werden, verringert sich das Guthabekontingent mit jedem Leistungsbezug um diejenige Menge an Einheiten, die gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste („Einheitentabelle“) für die betreffende Leistung fällig werden. Bei Datenprodukten, die über Abrufe abgerechnet werden, verringert sich das Guthabekontingent im Sinn einer Pro-Stück-Abrechnung mit jedem Leistungsbezug um jeweils eine Abrufmöglichkeit.

(2) Das mit dem DIT-Vertrag erworbene Guthabekontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Nutzerkonto des Kunden wieder ein Guthabekontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Ist das Nutzungskontingent vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erschöpft, kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einheiten oder Abrufe erwerben („Nachkauf“). Diese stehen dann gemeinsam mit etwaigem auf dem Konto noch vorhandenen Guthaben bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres zur Verfügung. Die zusätzlich gekauften Abrechnungseinheiten bleiben bei der Verlängerung des Vertrags außer Betracht; der Vertrag verlängert sich nur in Höhe des ursprünglichen Guthabekontingents (siehe Absatz 2).

(4) Gestattet Dun & Bradstreet – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Dun & Bradstreet ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

§ 3 Kosten für Nachtragsmeldungen (Frühwarnsystem, Monitoring)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmensbericht“) bestimmte Änderungen im Dun & Bradstreet-Datenbestand ergeben haben. Ob die Funktion aktiviert wird und ob sie sich nach zwölf Monaten jeweils automatisch verlängern soll, kann der Kunde beim Abruf eines Unternehmensberichts für jedes Unternehmen individuell festlegen.

(2) Sofern der Kunde bei der Aktivierung des Frühwarnsystems die automatische Verlängerung nicht abgewählt hat, läuft das Frühwarnsystem pro Unternehmensbericht, für den es eingerichtet wurde, auf unbestimmte Zeit und wird jeweils in Abschnitten von zwölf Monaten abgerechnet. Das Frühwarnsystem endet, wenn der Kunde die Frühwarnfunktion für den jeweiligen Unternehmensbericht deaktiviert; es endet darüber hinaus auch ohne gesonderte Deaktivierung mit dem Ende des zwischen dem Kunden und Dun & Bradstreet bestehenden DIT-Nutzungsvertrags.

(3) Die Kosten für das Frühwarnsystem bestehen aus den Kosten für die Änderungsmitteilungen als solche, die mit der Aktivierung der Funktion sowie – im Fall der automatischen Verlängerung – jeweils zu Beginn jeden neuen Zwölfmonatszeitraums anfallen. Hinzu kommen die für Datenabrufe üblichen Kosten (§ 2 Absatz 1), wenn der Kunde sich entscheidet, neben der Änderungsmitteilung den vollständigen Unternehmensbericht erneut aufzurufen.

§ 4 Kosten für Recherchen

Beauftragt der Kunde eine Recherche zu einem nicht oder nicht aktuell in den Dun & Bradstreet-Datenbanken vorhandenen Unternehmen, entstehen dafür neben den Kosten für den als Rechercheergebnis ausgelieferten Unternehmensbericht weitere Kosten, wenn der Kunde die Recherche als Eilrecherche beauftragt hat. Die Höhe der Kosten für Eilrecherchen ist davon abhängig, in welchem Land das zu recherchierende Unternehmen seinen Sitz hat. Einzelheiten können jederzeit bei Dun & Bradstreet erfragt werden. Als Rechercheergebnis ausgeliefert und berechnet wird immer ein Standardbericht („D&B Business Information Report“).

D. D&B Direct for Compliance und D&B Onboard

§ 1 Gegenstand von D&B Direct for Compliance und D&B Onboard

D&B Direct for Compliance und D&B Onboard ermöglichen jeweils den Abruf von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken, entweder als Integrationslösung über einen Schnittstellenanbindung unmittelbar aus der IT-Systemumgebung des Kunden (D&B Direct for Compliance) oder über die von Dun & Bradstreet bereitgestellte Abrufmaske (D&B Onboard)

§ 2 Preismodell

(1) D&B Direct for Compliance und D&B Onboard sind in verschiedenen Tarifestufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

(2) Ist der Kunde sowohl für D&B Direct for Compliance als auch für D&B Onboard freigeschaltet, kann die Jahrespauschale produktübergreifend genutzt werden; Kontingente aus D&B Direct for Compliance-Verträgen können auch für Abrufe über die Onlineplattform D&B Onboard genutzt werden, Kontingente aus D&B Onboard-Verträgen auch für Abrufe über die D&B Direct for Compliance-Schnittstelle.

§ 3 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, sodass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von bis zu fünfundzwanzig Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Dun & Bradstreet bleibt außerdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen außerordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird für pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.

§ 5 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen

Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich bestimmte Änderungen im Dun & Bradstreet-Datenbestand ergeben haben (Benachrichtigungsservice,

Frühwarnsystem, Monitoring). Die Funktion kann pro Unternehmensdatensatz individuell aktiviert beziehungsweise beendet werden. Zu den aktivierten Datensätzen können die Veränderungen sodann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres kostenfrei abgerufen werden; nur der erneute Abruf des vollständigen Berichts ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres wird für jedes Unternehmen, für das zum Ablauf des vorherigen Vertragsjahres ein Benachrichtigungsservice aktiviert war, jeweils ein kostenpflichtiger Abruf (je nach vereinbarten Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet.

E. D&B Direct for Master Data

§ 1 Gegenstand von D&B Direct for Master Data

D&B Direct for Master Data ermöglicht mittels einer Onlineschnittstelle den Abruf und die Übernahme von Informationen aus den Dun & Bradstreet-Datenbanken in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags über D&B Direct for Master Data ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Dun & Bradstreet. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden (beispielsweise die Implementierung der Schnittstelle in eine SAP-Umgebung) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden. Einzelheiten zu den aktuellen technischen Voraussetzungen zur Systemanbindung können unter <https://directplus.documentation.dnb.com/> eingesehen werden.

§ 2 Preismodell

D&B Direct for Master Data ist in verschiedenen Tarifestufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

§ 3 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von hundert Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt die Anzahl der vom Kunden veranlassten Datenabrufe den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Dun & Bradstreet bleibt außerdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen außerordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preise.

F. D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev. Up ABX for Web

§ 1 Gegenstand von D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev. Up ABX for Web

D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev. Up ABX for Web sind Dienste zur Identifikation gewerblicher Webseiten besucher basierend auf ihrer IP-Adresse. D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on ist ein optionales Zusatzmodul für D&B Hoovers, während D&B Hoovers Audience Builder und D&B Rev. Up ABX for Web als Einzelprodukte verfügbar sind.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde erhält von Dun & Bradstreet einen eindeutigen Satz von Zugangsdaten für ein sogenanntes „Tag“ (HTML-Tag, Javascript, Pixel oder vergleichbarer Programmcode), das vom Kunden in sein Onlineangebot integriert werden kann, um die IP-Adressen der Besucher des Onlineangebots zu erfassen. Der Kunde installiert das Tag und sendet die IP-Adressen an Dun & Bradstreet, um sie gegen den D&B-Datenbestand zum Zweck der Identifizierung und gegebenenfalls Anreicherung weiterer Merkmale abgleichen zu lassen.

(2) Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Einsatz des Tags, seine Kompatibilität mit den Onlinediensten des Kunden und die Beachtung etwaiger Updates oder Aktualisierungsanweisungen von Dun & Bradstreet für den Betrieb des Tags obliegt dem Kunden.

§ 3 Datenbereitstellung durch D&B

(1) Dun & Bradstreet liefert die sich aus dem Datenabgleich und der Datenanreicherung resultierenden Daten

- Im Fall von D&B Hoovers Audience Builder und D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on an die Produktschnittstelle des Kunden;

- Im Fall von D&B Rev. Up ABX for Web entweder an die D&B Rev. Up ABX for Web-Schnittstelle oder das vom Kunden eingesetzte Webanalysetool, je nach Einstellung des Kunden.

(2) Nur für D&B Rev. Up ABX for Web: Der Kunde kann Drittanbieterdienste wie zum Beispiel Google Analytics oder Adobe Analytics mit der D&B Rev. Up ABX for Web-Plattform verbinden. Für die Nutzung der Drittanbieterdienste gelten gegebenenfalls eigene Bedingungen des jeweiligen Anbieters, für deren Einhaltung der Kunde verantwortlich ist; Dun & Bradstreet übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit von Drittanbieterdiensten oder deren Eignung für die vom Kunden beabsichtigten Verwendungszwecke.

§ 4 Überverbrauch

D&B Hoovers Audience Builder, D&B Hoovers Visitor Intelligence Add-on und D&B Rev. Up ABX for Web beinhalten die im Vertrag mit dem Kunden jeweils festgelegten Mengen an Webseitenbesuchern pro Kalendermonat. Wird die Menge überschritten, ist Dun & Bradstreet berechtigt, die vertraglichen Leistungen bis zum Beginn des nächsten Monats auszusetzen, zu dem wieder ein ausreichendes Kontingent zur Verfügung steht.

§ 5 Datenschutz

Für die Integration des Tags in seine Onlinedienste sowie die Erhebung der IP-Adressen der Besucher und Bereitstellung der Besucher an Dun & Bradstreet ist der Kunde Verantwortlicher im Sinn des Datenschutzrechts (Art. 4 Nr. 7 DSGVO beziehungsweise in der Schweiz Art. 5j DSG). Dun & Bradstreet wird bei der Durchführung des Datenabgleichs und der Identifizierung der IP-Adresseninhaber als Auftragnehmer (Art. 4 Nr. 8 DSGVO beziehungsweise in der Schweiz Art. 5k DSG) des Kunden tätig. Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen den

Vertragsparteien werden durch eine separat abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO beziehungsweise in der Schweiz Art. 9 DSG) konkretisiert.